

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

letzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden.“

Wenn Frankreich in der Verständigung vom 26. Januar 1912 eine Berufung auf den Artikel 47 des Schlußprotokolls der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909 zuließ. („Jede in die feindliche Streitmacht eingereihte Person, die an Bord eines neutralen Kauffahrteischiffs betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Beschlagnahme nicht unterliegt“), so hat es ein völkerrechtswidriges Entgegenkommen bewiesen, denn dieser Artikel 47 wird durch den früher zitierten „Haager“-Artikel 7 eingeschränkt, wie auch die Tatsache beweist, daß Italien die türkischen Passagiere wieder freigegeben hat.

Gegen die Arretierung von Passagieren auf dem österreichischen Lloydsschiff „Bregenz“ läßt sich nach dem eben angeführten „Londoner“-Artikel 47 nichts einwenden, wenn diese Passagiere tatsächlich türkische Kombattanten waren. Das wurde bisher aber nur von dem Kommandanten des „Volturno“ behauptet und, wie es scheint, bedauerlicher Weise österreichischerseits nicht überprüft. Eine solche Prüfung wäre aber umso notwendiger gewesen, wie die ausführlich dargelegte Affäre der „Manouba“ zur Genüge bewiesen hat. Türkische Passagiere, die sich der österreichischen Flagge anvertraut haben, dürfen nicht zu dem Glauben kommen, daß diese Flagge ihnen den völkerrechtlichen Schutz nicht gewährt.

Die übrigen „Anhaltungen“ bieten keinen Anlaß zu einer völkerrechtlichen Erörterung, da sie noch nicht genügend aufgeklärt sind.

Eidgenossenschaft.

Beförderungen.

Kantonale Stäbe und Truppen.

Kanton Baselland.

Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Rudin Ernst in Rapperswil, bisher (Kp. II/52) neu Kp. II/52, Isler Arnold, Genf (Kp. IV/53) Kp. IV/53.

Kanton Waadt.

Zum Quartiermeister-Hauptmann der Oberleutnant: Boisot Gabriel bisher (St. Bat. 102) neu bleibt.

Versetzungen.

Kantonale Stäbe und Truppen.

Kanton Zürich.

Inf.-Hauptleute: Schenkel Hrch. in Frauenfeld, bisher (Kp. II/122) neu Kt. Thurg. [Ldst.], Keller Emil, Pfäffikon (Kp. IV/123) Kp. III/66 [Ldst.], Hausamann Rob., Männedorf (Kp. I/124) Kp. I/70 [Ldst.], Frey Eugen, Horgen (Kp. I/119) Kp. I/71 [Ldst.], Forster Herm., Seebach (Kp. III/66) [Ldst.] Kp. II/64 [Ldst.].

Kanton Aargau.

Inf.-Hauptmann: Keller Alfred in Brugg, bisher (Adj. Bat. 60) neu Kdt. Kp. IV/60.

Ausland.

Frankreich. Die großen Armeemanöver sollen diesmal im Westen des Landes stattfinden. Die Leitungen der Uebungen übernimmt der Chef des Generalstabes der Armee, General Joffre.

Es sollen zwei Armeen gegeneinander operieren, jede kommandiert von einem General, der dem obersten Kriegsrat als Mitglied angehört. Die Manöver sollen acht Tage dauern, die Zeit für den Anmarsch der Truppen ins Manövergelände und ihre Unterbringung dasebst nicht mitgerechnet. Das ist eine recht reichliche Dauer, es wird abzuwarten sein, wie viele dieser acht Tage wirkliche Uebungstage sein werden; nach den Erfahrungen früherer Jahre ging ein Teil für reine Schaustellungen, zum Beispiel bei der Anwesenheit des Präsidenten der Republik, verloren.

Die Stärke der beteiligten Truppen ist sehr hoch bemessen. Es sollen teilnehmen das 9., 10. und 11. Armeekorps, Standorte der Generalkommandos Tours bzw. Rennes und Nantes, Stärke in den Hauptwaffen je 24 Bataillone, 10 Eskadrons, 30 Feldbatterien; die 9. Infanteriedivision, zum 5. Armeekorps, Standort des Generalkommandos Orleans, gehörig und 12 Bataillone, 8 Batterien stark; die 3. Division der Kolonialarmee, Standort des Divisionskommandos Brest, 12 Bataillone; eine vom Generalkommando des vierten Armeekorps, Standort Le Mans, aufzustellende Reservedivision; die 1. und 7. Kavalleriedivision, Standorte der Divisionskommandos Paris bzw. Melun, Stärke je 20 Eskadrons, zwei reitende Batterien und zwei Maschinengewehrsektionen, die 4. und 5. Kavalleriebrigade mit je 10 Eskadrons und einer Maschinengewehrsektion, zum 2. und 3. Armeekorps gehörend, deren Generalkommandos in Amiens bzw. Rouen garnisonieren; endlich schwere Batterien des Feldheeres.

Das Truppenaufgebot ist erheblich größer, als es für die Armeemanöver 1911 in Aussicht genommen war. Die Gesamtzahl der Bataillone kann auf 108 angenommen werden, die der Eskadrons auf 72. Vorstehend ist zwar die Zahl von 90 Eskadrons angegeben, für jedes Regiment 5, weil dies die etatmäßige Friedensstärke ist. Da aber die fünften Eskadrons aller Regimenter als Depoteskadrons zusammengesetzt sind und zu den Manövern nicht ausrücken, muß der fünfte Teil der Gesamtsumme mit 18 Eskadrons abgerechnet werden. — An Feldbatterien sind zu rechnen 90 der 3 Armeekorps, 9 der 9. Division, 8 der Kolonialartillerie für die Kolonialdivision, 4 der beiden Kavalleriedivisionen gleich 111 Batterien, zu denen voraussichtlich noch einige für die Reservedivision treten werden.

Zum Vergleich sei angeführt, daß an den großen Manövern 1911, die wegen der Marokkowirren abgesagt wurden, nur 82 Bataillone, 64 Eskadrons und 75 Batterien teilnehmen sollten. (Armeebblatt.)

Rumänien. Lehrprogramm der höheren Kriegsschule. Der jüngste Jahrgang der höheren Kriegsschule besteht aus 40 Hauptleuten und Oberleutnants, von denen 19 der Infanterie, 1 den Genietruppen, 10 der Kavallerie und 10 der Artillerie angehören. Alle Offiziere der berittenen Truppen und die Hauptleute der Infanterie müssen während des Besuches der höheren Kriegsschule im Besitz eigener Pferde sein. Das Lehrprogramm der höheren Kriegsschule umfaßt zurzeit folgende Gegenstände: Taktik und Kenntnis der Seetaktik; höhere Truppenführung (Organisation, Mobilmachung und Befehlstechnik); Militärgeographie und Topographie; Fortifikation in Verbindung mit Strategie und Taktik; Artillerie, gegenwärtige Bewaffnung und Schießen; Infanterie, gegenwärtige Bewaffnung und Schießen; Nachrichtenmittel und ihre Verwendung bei den Truppen; Heeresverwaltung und Budget; Kenntnisse über Politik und soziale Fragen; Psychologie; russische und bulgarische Sprache; Reiten; Fechten; Völkerrecht; rumänische Literatur und Logik.

(Militär-Wochenblatt.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der freiwillige Rücktritt des Generaladjutanten Ainsworth hat die Kriegsverwaltung und die Armee von einem schweren Alp erlöst. Die Verhandlung vor dem Kriegsgericht hätte zwar mit seiner Verurteilung geendet, aber große Bloßstellungen der Heeresverhältnisse wären dabei unvermeidlich gewesen, da nach der allgemeinen Anschauung die Kritik vollauf gerechtfertigt und nur in der Form unzulässig war.

Daß die schlimme Angelegenheit durch den freiwilligen Rücktritt des Generaladjutanten äußerlich erledigt ist und keine Gerichtsverhandlung erfolgt, bei der die schmutzige Wäsche öffentlich ausgebreitet wird, findet allgemeine Billigung; aber ebenso allgemein wird erwartet, daß die in der Form wohl unstatthafte, aber sachlich wohl berechtigte Kritik damit nicht erledigt sei, sondern daß der Präsident jetzt gründliche Untersuchung der Behauptungen und Abstellung der aufgedeckten Mißstände auf dem Kriegsdepartement anordnen werde.